

142. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Zuschrift vom 18. Dezember 1941 ersuchte der Stadtrat Winterthur unter Vorlage der Pläne um die Genehmigung des Beschlusses des Großen Gemeinderates vom 12. November 1941 über die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße zwischen der Hündler- und der alten Dättnauerstraße, in Winterthur-Dättnau. Dieser Beschluß wurde im kantonalen Amtsblatt Nr. 93 vom 21. November 1941 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Winterthur vom 12. Dezember 1941 gingen gegen die Vorlage keine Rekurse ein.

B. Die projektierte Straße dient der baulichen Erschließung des betreffenden Landes für eine von der Firma J. J. Rieter & Co., in Töß-Winterthur, geplante Arbeitersiedelung. Eine zweite, parallel verlaufende Straße soll eventuell später erstellt werden. Nach dem vorliegenden Projekt folgt die Straße in schlanker Linie und mäßigen Steigungen in einem Abstand von zirka 70 m der bestehenden Dättnauerstraße. Beidseits der 6 m breiten Fahrbahn sind je 5 m breite Vorgartengebiete vorgesehen, sodaß sich ein Baulinienabstand von 16 m ergibt.

Mit Rücksicht auf den Charakter der Straße, der nur lokale Bedeutung zukommt, kann der gewählte Baulinienabstand genehmigt werden.

Das Längenprofil mit 0,7—4,0% Steigung gibt zu keinen Bemerkungen Anlaß.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluß des Großen Gemeinderates Winterthur vom 12. November 1941 betreffend die Festsetzung von Bau- und Niveaulinien für eine Quartierstraße im Gebiet zwischen Dättnauer-, alter Dättnauer- und Hündlerstraße, in Winterthur-Dättnau, wird gemäß Planvorlage genehmigt.

II. Der Stadtrat Winterthur wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Winterthur und an die Baudirektion.